



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UNTERNEHMER der M-TEC Kältetechnik GmbH

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die Geschäftsverbindung zwischen der **M-TEC Kältetechnik GmbH**, 4120 Neufelden, Hintere Zeile 8 (im Folgenden **M-TEC**) und Ihren **KUNDEN**, für die dieses Geschäft zum **Betrieb eines Unternehmens** gehört (im Folgenden **KUNDEN**). Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern. M-TEC erstellt Angebote und erbringt Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Dies gilt für die bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Mündliche Zusagen von M-TEC vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich durch M-TEC zugestimmt. Die Schriftform wird durch Zusendung eines Fax oder einer E-Mail gewahrt.

2. Übertragung von Rechten und Pflichten, Bevollmächtigung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die KUNDEN der M-TEC nicht berechtigt, vertragliche Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. M-TEC ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Werkleistungen oder dem gesamten Vertrag mit schuldbeitreitender Wirkung einem Dritten unter Verständigung des KUNDEN zu überbinden.

Nur die im Firmenbuch ausgewiesenen Geschäftsführer sind berechtigt, für M-TEC Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

3. Leistungsumfang

M-TEC erbringt Leistungen in den Bereichen Kältetechnik, Klimatechnik, Wärmerückgewinnung, Entfeuchtungstechnik (im Folgenden kurz **Energieanlagen**).

4. Angebot, Leistungsumfang und Kostenvoranschlag

Angebote und Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Mündliche Kostenschätzungen stellen kein verbindliches Angebot dar. Unsere Angebote sind vier Wochen gültig. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde unser Vertragsangebot schriftlich annimmt, wir dem KUNDEN die vereinbarte Leistung bereitstellen oder eine schriftliche Auftragsbestätigung übermitteln. Erteilt der Kunde ein Auftragsangebot ohne unser vorhergehendes Vertragsangebot, so ist er bis zu unserer schriftlichen Bestätigung oder Leistungsbereitstellung, jedoch höchstens acht Wochen ab Auftragserteilung gebunden.

Maßgeblich ist das Angebot/Kostenvoranschlag von M-TEC, in dem der Leistungsumfang bzw. die Leistungsbeschreibung sowie die Vergütung festgehalten sind, oder eine nachfolgende Auftragsbestätigung von M-TEC, wobei nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes der Schriftform bedürfen. Unsere Kostenvoranschläge sind entgeltlich und unverbindlich. Die Kosten berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und dem aktuellen Stundensatz.

5. Mietanlagen

Wir geben – je nach Verfügbarkeit – Anlagen leihweise an unsere KUNDEN aus. Anlagen, die von KUNDEN gemietet werden, bleiben in unserem Eigentum. Das Leihgerät ist auf Kosten und Risiko des KUNDEN an uns zurückzustellen. Wir sind berechtigt die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Reinigung des Leihgeräts, einer verspäteten bzw. vereinbarungswidrigen Rückstellung des Leihgeräts und einer Reparatur für vom KUNDEN schuldhaft verursachte Schäden in Rechnung zu stellen. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden die aufgrund unsachgemäßer Verwendung bzw. Bedienungsfehler der Anlagen entstehen. Die von KUNDEN durch unsachgemäße Verwendung oder Bedienungsfehler verursachten Schäden sind zur Gänze von den KUNDEN zu tragen.

6. Bauabschnitte

Wir erbringen unsere Leistungen gemäß den im Angebot dargelegten Bauabschnitten und behalten uns eine Abänderung der zu den einzelnen Bauabschnitten angegebenen Termine vor.

Unabwendbare oder unvorhersehbarer Ereignisse, beispielsweise Verzögerungen bei unseren Auftragnehmern (Streik, Liefereschwierigkeiten, etc...) oder höhere Gewalt, entbinden uns von den Terminen der Bauabschnitte. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder Vorarbeiten, Bohrung), im Verzug ist. In diesen Fällen wird der vereinbarte Termin zumindest um die Dauer des Verzugs verschoben.

Nach unbegründeter Überschreitung eines Bauabschnitts um 4 Wochen kann uns der Kunde auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann ein Lieferverzug begründet werden, mit welcher der Kunde zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt ist. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Risikohinweis

Bei der Montage oder Reparatur von Klima- oder Kälteanlagen können Risse und Brüche an bestehenden Anlagen aufgrund nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler auftreten. Das lösen festgefressener oder verrosteter Teile kann zu Schäden führen. Verschleißteile haben eine beschränkte Lebensdauer. Bei nur behelfsmäßiger Instandsetzung einer Anlage kann nur mit einer entsprechenden Laufzeit gerechnet werden und ersetzt keine professionelle Instandsetzung. Bei in Mauern verlegten Leitungen deren Verlauf nicht bekannt ist, kann die Beschädigung dieser Leitungen durch Stemmarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Für derartige Schäden übernehmen wir keine Haftung

8. Mitwirkungspflicht des KUNDEN

M-TEC beginnt frühestens mit der Erbringung der Leistung, wenn der Kunde die erforderlichen baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung geschaffen hat, und uns die vom KUNDEN angeforderten Informationen übermittelt wurden.

Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und sonstiger Versorgungs-

leitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstiger Hindernisse baulicher Art, sowie mögliche Störungs- und Gefahrenquellen, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Sofern der Kunde dies unterlässt, haftet er für dadurch entstehende Schäden. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haften wir insbesondere auch nicht für eine, infolge falscher oder unterlassener Angaben des KUNDEN nicht voll gegebener Leistungsfähigkeit der Anlage.

Wird die Leistungsausführung durch den KUNDEN zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, so verlängern sich die Leistungsfristen/Bauabschnitte entsprechend. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass parallel zum Einbau des Gewerks andere Arbeiten durchgeführt werden, die mit uns nicht koordiniert worden sind, wir für dadurch bedingte Verzögerungen oder Störungen sowie daraus resultierende Schäden keine Haftung übernehmen.

Der Kunde hat allfällige erforderliche Bewilligungen, Anzeigen und Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen. Wir übernehmen keine Gewähr, dass derartige Bewilligungen oder Genehmigungen ausgestellt werden.

9. Preisbildung

Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Steuern und sind die einzelnen Preisposten aus dem Angebot/Kostenvoranschlag ersichtlich. Pauschalpreise werden gesondert ausgewiesen.

Bei zusätzlichen bzw. nicht vereinbarten Leistungen, z.B. Reparaturarbeiten, Organisationsberatung, Programmierung der Anlage, vom KUNDEN schuldhaft verursachten Steh- und Wartezeiten, Wartungsarbeiten, Einschulung, wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Sätzen verrechnet. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelung in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist M-TEC berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

Zusatzleistungen stellen wir gesondert in Rechnung und sind auch bei Pauschalvereinbarungen nicht im Angebotsumfang enthalten. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von M-TEC wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

10. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen und Verzugszinsen

Die Rechnungslegung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte laut Angebot oder Auftragsbestätigung (vgl. Punkt 4.) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind wir berechtigt, bei Vertragsabschluss 25% des Entgelts der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.

Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarung ohne Abzüge sofort nach Zustellung fällig und werden dem KUNDEN am Postweg zugesandt. Längstens mit der Inbetriebnahme der Anlage wird der Gesamtrechnungsbetrag unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen fällig.

Werden einzelne Leistungen trotz Fakturierung und Fälligkeit nicht bezahlt, so werden nach nochmaliger Abmahnung sämtliche erbrachten Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zur sofortigen Zahlung fällig. Zudem ist M-TEC berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Skontovereinbarungen verlieren Ihre Gültigkeit, wenn einzelne (Teil)Rechnungen nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt werden.

M-TEC behält sich das Recht vor, KUNDEN nur gegen (Bar-)Vorauszahlung zu beliefern. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Zahlungen an M-TEC sind mit schuldbeitreitender Wirkung ausschließlich auf unser in der Rechnung namhaft gemachtes Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei Überweisungen die Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrags, wobei Kontoüberweisungsgebühren stets zu Lasten des KUNDEN gehen, auf unser Konto maßgebend. Der Kunde erwirbt nach vollständiger Zahlung das Eigentum an der Anlage.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist M-TEC berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 12% p.a. zu berechnen. Bei Zahlungsverzug entfallen allenfalls eingeräumte Nachlässe und Rabatte. Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle zweckentsprechenden prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringung, insbesondere die Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

Gegen den KUNDEN geltend gemachte Ansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von M-TEC aufzurechnen, außer die Forderung des KUNDEN wurde von M-TEC schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen wird ausgeschlossen.

11. Auftragsabwicklung

Der Kunde hat die ordnungsgemäße Übergabe der Anlage durch Unterfertigung des Protokolls zu bestätigen oder binnen 21 Tagen ab Fertigstellung die Anlage zu prüfen und Anmerkungen/Rügen schriftlich an M-TEC bekannt zu geben. Erfolgt keine Äußerung oder Freigabe binnen 21 Tagen nach Fertigstellung gilt die Anlage als geprüft, genehmigt und übergeben.

12. Produkte und Leistungen Dritter

M-TEC haftet nicht und leistet keine Gewähr für Produkte und Leistungen Dritter. Ebenso übernimmt M-TEC keine Gewähr und Haftung für vom KUNDEN beigestellte Materialien- bzw. Arbeitsleistungen. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

13. Übergabene Unterlagen

Soweit wir Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum übergeben, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Die Weitergabe

unserer Pläne, Skizzen, Unterlagen oder unseres sonstigen geistigen Eigentums an Dritte ist unzulässig bzw. bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Kunde haftet für den Schaden aus einer schuldhaften Weitergabe unseres geistigen Eigentums. Bei entgeltlichen Kostenvorschlägen/Angeboten erwirbt der Kunde mit Zahlung keine Verwertungs- und Nutzungsrechte jedweder Art.

Soweit der Kunde uns Unterlagen, Pläne, Skizzen, Wasserrechtsbescheide und Wasseranalysen übergibt, überprüfen wir diese nicht auf deren Richtigkeit und sind wir nicht zur Prüfung der Richtigkeit verpflichtet, insbesondere nicht auf deren Übereinstimmungen mit den Naturmaßen. Allerdings weisen wir den KUNDEN auf Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel hin, soweit wir diese erkennen.

14. Verfügbarkeit

M-TEC strebt höchstmögliche Verfügbarkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit an. Betriebseinschränkungen, beispielsweise bei unreinem Wasser oder anderer externer Ursachen, sowie im Rahmen der Wartung, Pflege und Reparaturarbeiten sind jedoch nicht auszuschließen.

15. Störungsmeldung und Störungsbehebung

M-TEC ist unverzüglich von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Anlagen zu informieren, damit M-TEC das Problem beheben kann, bevor andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt werden. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt M-TEC für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom KUNDEN unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

Leistungsstörungen, welche von M-TEC zu verantworten sind, werden so rasch als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen behoben. Ausnahmeweise kann es jedoch aufgrund höherer Gewalt, Wetter- und Witterungsbedingungen, Streiks und sonstigen Umständen, welche nicht im Einflussbereich von M-TEC liegen, zu späteren Behebungen kommen.

Der Kunde hat M-TEC bei der Behebung zu unterstützen, insbesondere durch die Ermöglichung des nötigen Zutritts und allfälligen Auskünften. Der Kunde hat uns jeden durch die Beauftragung entstandenen Aufwand zu ersetzen, insbesondere wenn M-TEC zu einer Störungsbehebung gerufen wird und festgestellt wird, dass keine Störung der Anlage vorliegt bzw. die Störung vom KUNDEN zu vertreten ist.

16. Pflichten des KUNDEN/Pflichtverstöße des KUNDEN; Anwendungsfehler/Abänderung

Wir haften nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrags und seiner Bestandteile, dieser AGB, oder durch widmungswidrige bzw. falsche Verwendung verursacht.

Eine unsachgemäße Benützung der Anlage, die mangelnde oder nicht sachgemäße Wartung der Anlage befreit M-TEC von seinen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen für Haftung und Gewährleistung. Die Kosten einer Schadensbeseitigung durch M-TEC oder Dritte sind jedenfalls vom KUNDEN zu tragen. M-TEC wird sich bemühen, das jeweils geringste Mittel anzuwenden. M-TEC wird den KUNDEN über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren. M-TEC weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen an der Anlage ohne Einverständnis der M-TEC.

17. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (beispielsweise aufgrund mangelnder/verspäteter Bauvorarbeiten) und Zahlungsverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere eine Verschlechterung der Vermögenssituation des KUNDEN, ist M-TEC zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern der Vertrag noch nicht von beiden Seiten zur Gänze erfüllt ist. Eine Verschlechterung der Vermögenssituation wird aufgrund der Bonitätsauskünfte der Kreditschutzverbände oder durch Einsicht in die Grundbucheinlagezahl des KUNDEN und dort ersichtlichen exekutiven Pfandrechten und eingeleiteten Zwangsversteigerungen ersichtlich. Für den Fall des Rücktritts steht M-TEC bei Verschulden des KUNDEN ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrags sowie ein allenfalls darüber hinaus gehender Schadenersatz zu.

Zudem ist M-TEC bei Zahlungsverzug des KUNDEN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurück zu halten und Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu fordern, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls kann M-TEC sämtliche, auch im Rahmen anderer mit dem KUNDEN abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat M-TEC die Wahl, auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzten Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von M-TEC einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen, welcher sich jedenfalls aus den von M-TEC geleisteten Stunden berechnet.

M-TEC ist berechtigt, bei unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für M-TEC unzumutbar machen vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadenersatzpflicht eintritt.

18. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

Wir erstellen und überprüfen alle Anlagen sorgfältig und gelten diese mit der Übergabe an den KUNDEN als überlassen. Der Kunde hat Mängel unverzüglich, jedoch innerhalb von 21 Tagen nach Überlassung durch M-TEC schriftlich zu rügen und zu begründen. Es wird nur für den vereinbarten und erbrachten Leistungsinhalt auf Basis der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden bzw. bestehenden Technologie Gewähr geleistet.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde verpflichtet ist, M-TEC bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung zu unterstützen. Liegt ein Mangel vor, wird M-TEC nach eigener Wahl, innerhalb angemessener Frist, Verbesserung oder Austausch leisten. Gelingt die Nachbesserung oder der Ersatz weder innerhalb dieser Frist noch einer angemessenen Nachfrist, wird M-TEC nach eigener Wahl den Leistungspreis angemessen herabsetzen oder den Vertrag beenden.

Für den Fall, dass sich entsprechende technische Rahmenbedingungen nach Überlassung der Leistung ändern, wird keine Gewähr übernommen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Überlassung.

Sämtliche notwendigen Kosten und Aufwendungen zur Herstellung bzw. zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anlagen von M-TEC, verursacht durch vom KUNDEN beauftragte Drittanbieter, sind vom KUNDEN zu bezahlen.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten M-TEC ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Überlassungszeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom KUNDEN zu beweisen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet M-TEC nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet M-TEC (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, haftet M-TEC auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend gemacht werden, längstens aber binnen 10 Jahren ab Übergabe gem. Punkt 9. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Ersatz des entgangenen Gewinns durch M-TEC wird in jedem Fall ausgeschlossen.

19. Eigentumsvorbehalt

Die von M-TEC gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware/Leistung verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerät der Kunde mehr als sechs Wochen in Zahlungsverzug, so ist M-TEC nach Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist dazu berechtigt, die Anlage heraus zu verlangen. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Anlage oder Teile hiervon – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Kunde darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, diese insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware – soweit für den KUNDEN zumutbar – zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser von M-TEC ausdrücklich erklärt wird.

20. Anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und M-TEC ist österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Die Aufrechnung durch den KUNDEN mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese von M-TEC nicht bestritten wird.

Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmen ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht für 4120 Neufelden/Österreich. Für Vertragspartner mit Sitz innerhalb der Europäischen Union gilt: Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht für 4120 Neufelden/Österreich. M-TEC ist jedoch auch berechtigt, am ordentlichen Gerichtsstand des KUNDEN zu klagen.

4120 Neufelden, am 15.07.2013